VERORDNUNG (EWG) Nr. 4032/87 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1987

über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3993/87 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (3), insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2569/87 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3902/87 (5), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2569/87 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine neue Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die am 1. Januar 1988 in Kraft tritt, den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie der Außenhandelsstatistik der Gemeinschaft gerecht wird und an die Stelle des jetzigen Zolltarifschemas tritt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für Melassen, auch entfärbt, der Unterpositionen 1703 10 00 und 1703 90 00 der Kombinierten Nomenklatur auf 0,58 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987.
(3) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 243 vom 27. 8. 1987, S. 48.
(5) ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 69.